

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen

#### A. Problem und Ziel

Druck und Vertrieb des Bundesanzeigers, der neben dem Bundesgesetzblatt das wichtigste bundesweite Amtsblatt ist, verursachen hohe Kosten. Mit dem elektronischen Bundesanzeiger steht inzwischen eine funktionsfähige elektronische Veröffentlichungsmöglichkeit zur Verfügung, die dem bisherigen gedruckten Bundesanzeiger überlegen ist. Der Betrieb des elektronischen Bundesanzeigers als gesondertes Veröffentlichungsorgan neben dem gedruckten Bundesanzeiger wurde am 20. August 2002 – zunächst für gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen – aufgenommen, später für amtliche Bekanntmachungen weiter ausgebaut und wird inzwischen aufgrund spezieller Ermächtigungen in verschiedenen Gesetzen sicher und erfolgreich auch für die Verkündung von Rechtsverordnungen genutzt.

Während der gedruckte Bundesanzeiger von nur etwa 1 700 Abonnenten bezogen wird, kann die elektronische Fassung angesichts der in Deutschland inzwischen erreichten Verbreitungsmöglichkeit über das Internet ungleich mehr Interessenten erreichen (96 Prozent der Unternehmen mit mindestens zehn Beschäftigten<sup>1</sup> und 73 Prozent der privaten Haushalte<sup>2</sup> besitzen einen Internetzugang). Ein Nebeneinander von Bundesanzeiger und elektronischem Bundesanzeiger ist damit nicht mehr erforderlich und unwirtschaftlich.

#### B. Lösung

Der Bundesanzeiger wird künftig ausschließlich elektronisch über das Internet herausgegeben. Die gedruckte Ausgabe wird durch eine dauerhaft verfügbare elektronische Veröffentlichung ersetzt. Das elektronische Publikationsorgan trägt die Bezeichnung „Bundesanzeiger“ und enthält wie die bisherige gedruckte Ausgabe einen amtlichen Teil und weitere Teile, beispielsweise für gerichtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Länder oder für gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen. Verkündungen und Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erlangen ihre rechtsverbindliche Fassung mit der Einstellung im Internet. Damit wird das Nebeneinander von gedrucktem Bundesanzeiger und elektronischem Bundesanzeiger beendet. Das Bundesrecht wird entsprechend angepasst. Nichtbenutzer des Internets erhalten die Möglichkeit, Ausdrücke des Bundesanzeigers oder bestimmter Teile davon gegen Entgelt zu beziehen.

#### C. Alternativen

Keine.

---

<sup>1)</sup> Statistisches Bundesamt, Dezember 2009, Unternehmen und Arbeitsstätten, Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie in Unternehmen, S. 17

<sup>2)</sup> Statistisches Bundesamt, Dezember 2009, Wirtschaftsrechnungen, Private Haushalte in der Informationsgesellschaft

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

### 2. Vollzugsaufwand

Der elektronische Bundesanzeiger ist bereits als amtliches Publikationsorgan eingerichtet und voll funktionsfähig. Für Behörden, die im Bundesanzeiger verkünden oder Bekanntmachungen veröffentlichen, kann nicht bezifferbarer finanzieller Anfangsaufwand durch die Umstellung auf die elektronischen Verkündungen oder Bekanntmachungen insofern entstehen, als sicherere Kommunikationsverbindungen aufgebaut werden müssen, die die Übermittlung von unveränderten Manuskripten zum Zweck ihrer authentischen Veröffentlichung zulassen. Diesem begrenzten finanziellen Aufwand stehen dauerhafte Einsparungen an Zeit und Arbeitsaufwand gegenüber, die den Zuwachs der Kosten mindestens ausgleichen werden.

## **E. Sonstige Kosten**

Durch die Regelung entstehen der Wirtschaft, insbesondere dem Mittelstand, keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Generell sinken die Kosten für die an den Verkündungen und Bekanntmachungen interessierten Bürger, Unternehmen und Behörden in nicht messbarer Höhe, weil die Inhalte des elektronischen Bundesanzeigers kostenlos recherchiert und ausgedruckt werden können.

## **F. Bürokratiekosten**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht eingeführt, die sich an Unternehmen, Bürger oder Verwaltung richtet. Die damit verbundenen Bürokratiekosten dürften marginal sein. Bestehende Informationspflichten bleiben unberührt. Die ausschließlich elektronische Publikation führt bei allen Stellen, die zu Bekanntmachungen verpflichtet und am Bekanntmachungsprozess beteiligt sind, zu Kosteneinsparungen, die mangels fehlender Daten zur Höhe der derzeitigen Kosten vorerst nicht näher beziffert werden können.

## **Referentenentwurf für ein**

### **Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen**

**(VkBkmG)**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverord- nungen**

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachungen (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz - VkBkmG)“ angefügt.
2. Nach der Überschrift wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

#### **„ Abschnitt 1**

#### **Verkündungen und Bekanntmachungen des Bundes“.**

3. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

#### **„§ 1**

#### **Amtliche Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane des Bundes**

(1) Neben dem Bundesgesetzblatt dienen der Bundesanzeiger und das Verkehrsblatt der Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes sowie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen; der Tarif- und Verkehrsanzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet dient der Verkündung von Eisenbahntarifen.

(2) Die Herausgabe eigener Bekanntmachungsorgane durch die Behörden des Bundes für Bekanntmachungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bleibt unberührt.“

4. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

**Verkündung von Rechtsverordnungen“.**

- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Rechtsverordnungen des Bundes werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet; sie werden vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Bundesanzeiger verkündet, wenn der Ordnungsgeber feststellt, dass ihr unverzügliches Inkrafttreten wegen Gefahr im Verzug oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und des Luftfahrt-Bundesamtes können im Verkehrsblatt verkündet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „- Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland -“ werden gestrichen.

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Verkündung von Verkehrstarifen“.**

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „, die Verordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sowie die Verordnungen des Luftfahrt-Bundesamtes“, sowie die Wörter „- Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland -“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern“ gestrichen.

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

**Inkrafttreten der Rechtsverordnungen und Verkehrstarife“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist“ durch die Wörter „sie im Verkündungsorgan veröffentlicht worden sind“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „oder bestimmt wird“ gestrichen.

7. Nach dem neuen § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

## „Abschnitt 2

### Verkündungen und Bekanntmachungen im Bundesanzeiger“.

8. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden durch die folgenden §§ 5 bis 12 ersetzt:

#### „§ 5

#### **Bundesanzeiger**

(1) Der Bundesanzeiger wird vom Bundesministerium der Justiz elektronisch herausgegeben. Er ist im Internet unter der Adresse

[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

vollständig und dauerhaft zur Abfrage bereitzuhalten. Jede Veröffentlichung des Bundesanzeigers weist auf diese Adresse hin.

(2) Der Bundesanzeiger enthält einen amtlichen Teil. Der amtliche Teil ist bestimmt für

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 1;
2. sonstige amtliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Hinweise der Behörden des Bundes.

Der Bundesanzeiger kann weitere Teile für andere Bekanntmachungen enthalten.

#### § 6

#### **Zugang zum Bundesanzeiger**

(1) Der amtliche Teil des Bundesanzeigers ist für jedermann jederzeit frei zugänglich.

(2) Veröffentlichungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt und gespeichert werden.

(3) Gegen Ersatz der Auslagen können Ausdrücke einzelner Veröffentlichungen des Bundesanzeigers sowie gedruckte Anlagenbände bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Bundesanzeiger deutlich hinzuweisen.

(4) Für die Bemessung der Auslagen nach Absatz 3 ist § 136 der Kostenordnung entsprechend anzuwenden. Die Höhe des Auslagenersatzes darf bei Veröffentlichungen, die ausschließlich in gedruckter Form erscheinen, den Aufwand für Herstellung und Versendung nicht überschreiten.

(5) Im Bundesanzeiger ist ein kostenfreier Dienst anzubieten, der Nutzer über neu erscheinende Ausgaben des amtlichen Teils des Bundesanzeigers und deren Inhalt sowie über das Erscheinen gedruckter Anlagenbände und deren Bezugsmöglichkeit gemäß Absatz 3 selbsttätig elektronisch informiert; Nutzer haben hierfür lediglich die Adresse ihres elektronischen Postfachs anzugeben.

§ 7

**Sicherheitsanforderungen**

(1) Der Verkündung im Bundesanzeiger müssen Dokumente zugrunde gelegt werden, aus denen sich die Ausfertigung durch den Ordnungsgeber eindeutig ergibt.

(2) Zur Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers muss ein Dokument in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format vorgelegt werden. Die inhaltliche Übereinstimmung eines solchen Dokuments mit der Ausfertigung der Rechtsverordnung oder mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original muss gewährleistet sein. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen eines Dokuments nach Satz 1 sind unzulässig; durch technische Vorkehrungen muss sichergestellt sein, dass solche Veränderungen zuverlässig erkennbar sind.

(3) Sobald ein Dokument nach Absatz 2 verkündet oder bekanntgemacht ist, muss es zeitnah in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System archiviert werden. Die Archivierung muss den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt dokumentieren. § 17 Signaturverordnung gilt für die archivierten Dokumente entsprechend.

§ 8

**Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung**

(1) Ist die elektronische Bereitstellung oder Bereithaltung des Bundesanzeigers nicht nur kurzzeitig unmöglich, müssen Verkündungen und Bekanntmachungen auf andere dauerhaft allgemein zugängliche Weise erfolgen (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung); § 7 gilt entsprechend.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann der Bundesanzeiger in gedruckter Form herausgegeben werden. Er ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntgemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden zu verbreiten. Im Bundesgesetzblatt ist unverzüglich bekanntzumachen,

1. dass der Bundesanzeiger in gedruckter Form herausgegeben wird,
2. wann die Unmöglichkeit nach Absatz 1 eingetreten ist und
3. an welche Bibliotheken und Behörden der Bundesanzeiger verteilt wird.

(3) Rechtsverordnungen sind unter Hinweis auf die Fundstelle der Ersatzverkündung in die nächste elektronische Ausgabe des amtlichen Teils des Bundesanzeigers als nicht amtliche Fassung aufzunehmen. Auf Ersatzbekanntmachungen ist in der nächsten elektronischen Ausgabe des Bundesanzeigers in geeigneter Weise hinzuweisen.

(4) Für den Einzelbezug des ersatzweise ausgegebenen Bundesanzeigers in gedruckter Form gilt § 6 Absatz 4 entsprechend. Der Dienst nach § 6 Absatz 5 ist möglichst aufrechtzuerhalten.

### **Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Verfahren der Verkündungen und der Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, zu den Anforderungen an die Dokumente und zur Archivierung zu regeln, sowie Sicherheitsanforderungen für die Verkündung und Bekanntmachung festzulegen. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung.

## **Abschnitt 3**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Ergänzende Verkündungen und Bekanntmachungen**

(1) Karten, Pläne, Zeichnungen oder andere Bestandteile einer Rechtsverordnung, die in dem Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einer Weise dargestellt werden können, die den genauen Inhalt hinreichend deutlich offenbart, können anstelle der Verkündung im amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bei mindestens einer bestimmten Stelle der Bundesverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt werden. Die Auslegung setzt voraus, dass in der Rechtsverordnung

1. der Inhalt der Bestandteile beschrieben ist sowie
2. Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sind.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und andere Bestandteile nach Absatz 1 können gegen Entgelt bezogen werden. Das Entgelt ist nach dem Aufwand für die Herstellung und Versendung zu bemessen. Auf die Bezugsmöglichkeit und die Bemessung der Entgelte ist im Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan hinzuweisen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für amtliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **Berichtigungen**

(1) Werden Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten in Verkündungen oder Bekanntmachungen berichtigt, ist die Berichtigung in dem amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist. Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten einer verkündeten Rechtsverordnung ist unzulässig, wenn zweifelhaft ist, ob dadurch ihr Inhalt geändert würde.

(2) Die Berichtigung einer Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers durch Überschreiben oder sonstige Veränderung des ursprünglich veröffentlichten Dokuments ist ausgeschlossen. Dem Dokument, das berichtigt wird, soll ein Hinweis hinzugefügt werden, der über die Fundstelle der Berichtigung

informiert. In den übrigen Teilen des Bundesanzeigers sind Berichtigungen durch Überschreiben oder sonstige Veränderung des ursprünglichen Dokuments auf Ausnahmefälle zu beschränken; der Umstand einer durchgeführten nachträglichen Veränderung muss kenntlich gemacht werden.

## § 12

### **Übergangsvorschrift**

Der elektronische Bundesanzeiger wird in den Bundesanzeiger überführt. Die Internetadresse [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) ist mindestens bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] aufrechtzuerhalten.“

## **Artikel 2**

### **Änderung von Bundesrecht**

(1) ...

(2) ...

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. In Artikel 1 tritt § 7 Absatz 4 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Moderne elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien und die rapide wachsende Internetnutzung in der Bevölkerung ermöglichen es, Informationen heute schneller denn je einer viel breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Damit ergeben sich auch für staatliche Stellen neue Wege der Verbreitung wichtiger Informationen und erhebliche Rationalisierungseffekte. Diese Möglichkeiten müssen im Interesse größerer Transparenz und Akzeptanz staatlichen Handelns verantwortungsbewusst genutzt werden.

Das deutsche Recht stellt sich zunehmend auf diese Entwicklung ein. So ist es inzwischen möglich, mit Behörden und Gerichten rechtsverbindlich elektronisch zu kommunizieren und schriftliche Dokumente und Urkunden durch elektronische Dokumente, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen, zu ersetzen.

Nunmehr soll ein weiterer Schritt getan werden und das Verkündungs- und Bekanntmachungswesen des Bundes für einen Teilbereich - nämlich die Verkündungen und Bekanntmachungen im Bundesanzeiger - auf eine ausschließlich elektronische Form umgestellt werden. Dazu wird der bisherige gedruckte Bundesanzeiger eingestellt und der bisherige elektronische Bundesanzeiger als ausschließlich elektronisches Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan unter der Bezeichnung „Bundesanzeiger“ weitergeführt. Die Beibehaltung der bisher für den gedruckten Bundesanzeiger verwendeten Bezeichnung soll dabei verdeutlichen, dass die Funktion eines Bekanntmachungs- und Verkündungsorgans dieselbe bleibt und sich „nur“ das Medium ändert.

#### **2. Notwendigkeit**

##### **a) Ausgangslage**

Texte waren über Jahrhunderte nur dann eindeutig und dauerhaft verfügbar und öffentlich zu verbreiten, wenn sie auf Papier geschrieben oder gedruckt wurden. Die rechtliche Verbindlichkeit papiergebundener Texte richtet sich bis heute danach, ob sie mit besonderen Attributen versehen werden, zum Beispiel dadurch, dass sie als Handschrift verfasst oder beurkundet sind, oder ob sie - bei gedruckten Texten - durch Besonderheiten bei der Herstellung eine besondere staatliche Sicherung erfahren haben, so etwa beim Druck von Banknoten oder bei der Verkündung von Rechtsvorschriften. Andere visualisierbare Aufzeichnungsmedien - etwa Filme - haben nie die Bedeutung des Papiers erlangt.

Authentizität und Dauerhaftigkeit von Papierauflagen, verbunden mit deren bedarfsgerechten Vertrieb sind bislang auch die Hintergründe für die Herausgabe von Amtsblättern, mit denen der Öffentlichkeit verbindlich amtliche Bekanntmachungen mitgeteilt und Rechtsvorschriften verkündet werden.

Neben dem Bundesgesetzblatt ist der Bundesanzeiger ein Amtsblatt von bundesweiter Bedeutung. Er wird vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben und erscheint regelmäßig wöchentlich fünfmal als gedruckte Zeitung. Der Bundesanzeiger enthält einen amtlichen Teil, in dem Bekanntmachungen der Behörden des Bundes veröffentlicht werden, aber auch Bekanntmachungen von Behörden der Länder und Kommunen, wenn sie bundesweite Bedeutung haben. Außerdem können darin auf der Grundlage des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung Rechtsverordnungen des Bundes verkündet werden. Daneben war der Bundesanzeiger bislang Pflichtblatt für ge-

richtliche und sonstige Bekanntmachungen, für Handelsregistereintragungen sowie für die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Hinterlegungsbekanntmachungen der Unternehmen. Er dient damit als wesentliche Informationsquelle für die Verwaltung und für die an Rechts- und Wirtschaftsinformationen interessierten Kreise.

Inzwischen können die für rechtsverbindliche Texte erforderliche Dauerhaftigkeit, Authentizität und bedarfsgerechte Verbreitung von Texten mindestens ebenbürtig für elektronische Dokumente gewährleistet werden. So wird seit 2002 der elektronische Bundesanzeiger neben dem Bundesanzeiger als eigenständiges elektronisches amtliches Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan genutzt, soweit Rechtsvorschriften dies vorsehen. Dies ist zunehmend der Fall. Als erste Rechtsverordnung wurde am 20. Februar 2006 die Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers verkündet, die wegen der besonderen Brisanz und Aktualität ihres Inhalts auf schnellstem Wege in Kraft gesetzt werden musste.

Für die Herstellung und Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger wurden auf der Basis eines Sicherheitskonzepts des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sichere Verfahren entwickelt, die gewährleisten, dass der auf der Internetseite des elektronischen Bundesanzeigers lesbare Text dem vom Verordnungsgeber ausgefertigten Text entspricht und dauerhaft für die Allgemeinheit verfügbar bleibt.

#### ***b) Vorteile der Veröffentlichung im Internet***

Wenn durch eine elektronische Fassung des Bundesanzeigers Authentizität und Verfügbarkeit der Inhalte mindestens ebenso gut wie bei der gedruckten Zeitung gewährleistet und zugleich eine viel größere Öffentlichkeit erreicht werden können, liegt es nahe, die elektronische Fassung an die Stelle der gedruckten treten zu lassen.

Die Tendenz zur weiteren Verbreitung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im privaten, wirtschaftlichen sowie öffentlichen Bereich setzt sich fort und spiegelt sich auch hinsichtlich der Verbreitung von Internetzugängen wieder. Dies belegt der in Deutschland inzwischen erreichte Grad der Zugangsmöglichkeiten zum Internet: Mit 96 Prozent der Unternehmen (mit mindestens zehn Beschäftigten) und 73 Prozent privater Haushalte, die einen Internetzugang besitzen, lag Deutschland im Jahr 2008 über dem Durchschnitt der Europäischen Union (Bericht „Informationsgesellschaft in Deutschland, Ausgabe 2009“, Broschüre des Statistischen Bundesamtes, November 2009). Für jeden Bürger besteht die Möglichkeit, über seinen privaten Anschluss, ein Internetcafé oder eine öffentliche Bibliothek das Internet zu nutzen. Anders als beim gedruckten Bundesanzeiger, der für die meisten Bürger nur über ein Abonnement, eine Bestellung beim Bundesanzeiger Verlag oder während der Öffnungszeiten einer Bibliothek zugänglich ist, kann ein elektronisches Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan - wie bereits heute der elektronische Bundesanzeiger - jederzeit und weltweit eingesehen werden. Für Bürger, die nicht über einen Internetzugang verfügen oder die genannten Möglichkeiten des Internetzugangs nicht nutzen möchten, erscheint es danach zumutbar, wenn sie die Möglichkeit erhalten, die Übersendung gedruckter Versionen oder von Teilen gegen (geringes) Entgelt anzufordern.

Zusätzliche Serviceangebote und Recherchemöglichkeiten einer elektronischen Ausgabe, die von jedem Bürger leicht zu bedienen sind, werden den Zugang zu den Verkündungen und Bekanntmachungen erleichtern. Schon der jetzige elektronische Bundesanzeiger ermöglicht zum Beispiel eine Volltextsuche, die bei dem gedruckten Bundesanzeiger nicht zu realisieren ist.

Bei allem kann auch die internationale Entwicklung in Richtung elektronischer Verkündung und Bekanntmachung nicht außer Betracht bleiben. Gerade für EU-Bürger wird es

immer wichtiger, sich umfassend, zuverlässig und überall über das geltende Recht und wichtige staatliche Informationen informieren zu können. So bieten heute schon alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union elektronische Versionen ihrer Verkündungsorgane im Internet an, vierzehn Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Ungarn) bereits als amtliche, also verbindliche Fassung.

Darüber hinaus wird durch die elektronische Verkündung auch eine Beschleunigung des Verkündungsprozesses erreicht, da der für die Verkündung in Papier erforderliche Druck des Bundesanzeigers und die Auslieferung der Papier-Exemplare an die Abonnenten wegfallen.

Die oben dargestellten Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie die Tatsache, dass Druck und Vertrieb des Bundesanzeigers als Zeitung demgegenüber vergleichsweise hohe Kosten verursachen, rechtfertigen die Beendigung des Nebeneinanders von gedrucktem und elektronischem Bundesanzeiger, also die Abschaffung der Zeitung zugunsten einer ausschließlich elektronischen Ausgabe.

### ***c) Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen***

In Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes wird derzeit zwischen dem Bundesanzeiger in gedruckter Form und dem elektronischen Bundesanzeiger unterschieden, weil es sich um zwei verschiedene Veröffentlichungsorgane handelt. Wird der Bundesanzeiger künftig ausschließlich elektronisch ausgegeben, müssen die Rechtsvorschriften angepasst werden.

Die Umstellung auf die elektronische Ausgabe des Bundesanzeigers muss bestimmten Anforderungen Rechnung tragen. Im Vordergrund stehen dabei Authentizität und Integrität, dauerhafte Verfügbarkeit und angemessene Verbreitung der amtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen. Weil sie Rechtswirkungen auslösen, muss es eine maßgebliche Fassung der jeweiligen Texte geben. Das gilt in besonderem Maß für die Verkündung von Rechtsvorschriften, deren vornehmlicher, durch Artikel 82 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geprägter Zweck es ist, die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sich die Betroffenen verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können (BVerfGE 65, 283 (291)). Dies darf durch eine elektronische Ausgabe nicht verändert oder beeinträchtigt werden.

So muss die Verkündung von Rechtsverordnungen in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen, denn sie schließt die Rechtsetzung ab und ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Rechtsnormen. Ihre abschließende Ausführung obliegt nach der Staatspraxis der Exekutive als hoheitliche Tätigkeit. Die obersten Bundesbehörden bedienen sich zur Verkündung bestimmter Rechtsverordnungen derzeit des amtlichen Teils des Bundesanzeigers bzw. des elektronischen Bundesanzeigers, die beide vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben werden; der Bundesanzeiger Verlag handelt bei der praktischen Durchführung der Verkündungen und Bekanntmachungen als Verwaltungshelfer. Diese Konstruktion wird bei der ausschließlich elektronischen Ausgabe des Bundesanzeigers beibehalten.

Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass der Inhalt der Rechtsnormen verlässlich wiedergegeben wird und dauerhaft verfügbar bleibt. Bei der traditionellen Papierform bedurfte es dafür keiner weiteren gesetzlichen Vorgaben als derer des Artikels 82 Absatz 1 des Grundgesetzes und des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen. In der Praxis werden gedruckte Exemplare der jeweiligen Auflage eines Bundesanzeigers als authentische Quelle bei Abonnenten sowie in Bibliotheken (insbesondere aufgrund gesetzlicher Verpflichtung in der Deutschen Nationalbibliothek) für die Allgemeinheit dauerhaft verfügbar aufbewahrt.

Bei der neuen Form der Veröffentlichung im Internet soll hingegen die jeweilige Ausgabe des Bundesanzeigers nicht mehr in Form authentischer Exemplare einer Auflage an viele Stellen abgegeben werden, sondern als einzige authentische Quelle an einem virtuellen Ort dauerhaft für jedermann zugänglich sein. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei der Veröffentlichung einer authentischen Quelle im Internet viele verschiedene für die Veröffentlichung prinzipiell geeignete Formen (z. B. als Word-, pdf- oder html- Dokument, Veröffentlichung unter verschiedenen Internetadressen) denkbar sind, die durch unterschiedliche Verfahren gesichert werden können. Die Mindestanforderungen, werden den mit Verkündungen und Bekanntmachungen befassten Stellen durch das Gesetz verbindlich vorgegeben, um die verlässliche Wiedergabe des vom Verfasser (Normgeber oder bekanntmachende Stelle) ausgefertigten Textes und deren dauerhafte allgemeine Verfügbarkeit sicher zu stellen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung für den amtlichen Teil des Bundesanzeigers macht diesen Maßstab für die Allgemeinheit transparent. Für Veröffentlichungen außerhalb des amtlichen Teils, insbesondere für die nach § 325 Absatz 2 HGB zu veröffentlichenden Jahresabschlüsse, besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

### **3. Änderungen der geltenden Rechtslage, Rechtsvereinfachung**

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen aus dem Jahr 1950 macht von der durch Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Rechtsverordnungen vom Grundsatz der Verkündung im Bundesgesetzblatt abweichend zu verkünden. Es sieht vor, dass Rechtsverordnungen des Bundes im Bundesanzeiger, Rechtsverordnungen des Luftfahrt-Bundesamtes und der Wasser- Schifffahrtsgesellschaftsdirektionen im Verkehrsblatt und Verkehrstarife im Tarif- und Verkehrsanzeiger verkündet werden können. Damit legt das Gesetz alle neben dem Bundesgesetzblatt bundesweit beachtlichen Verkündungsorgane fest. Welche Rechtsverordnungen dort jeweils verkündet werden, liegt im Ermessen der Verordnungsgeber. Die Bundesregierung hat hierfür mit § 76 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) bestimmte Vorgaben gesetzt. Im Bundesanzeiger können danach Verordnungen des Bundes mit befristeter Geltungsdauer, bei Gefahr im Verzug oder wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, verkündet werden.

Um die 2002 mit dem elektronischen Bundesanzeiger geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, sind außerdem in acht Gesetzen jeweils gleich lautende Spezialregelungen zur elektronischen Verkündung geschaffen worden, die eine verbindliche Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger für bestimmte Verordnungen im Sinn des § 76 Absatz 3 GGO ermöglichen.

Im Bereich der Bekanntmachungen gibt das Bundesrecht in ca. 700 Einzelnormen den Bundesanzeiger als Bekanntmachungs- oder Veröffentlichungsorgan vor. Die in den jeweiligen Rechtsvorschriften bestimmten Rechtswirkungen werden damit nur ausgelöst, wenn die jeweilige Behörde, das Gericht oder die sonstige Stelle die geforderte Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundesanzeiger ausführt.

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen bietet sich vor diesem Hintergrund als Standort für die Zusammenfassung der erforderlichen Regelungen über die elektronische Verkündung bestimmter Rechtsverordnungen an. Der Geltungsbereich des Gesetzes wird zusätzlich auf grundsätzliche Regelungen für andere Bekanntmachungen in einem elektronisch betriebenen Bundesanzeiger erweitert. Deshalb ist auch die Überschrift des Gesetzes zu ergänzen. Regelungen über die vereinfachte Verkündung und Bekanntgabe bleiben unberührt.

Mit den Änderungen erhalten die im Bundesrecht enthaltenen Bezugnahmen und Verweise auf den „Bundesanzeiger“, wenn sie für künftige Verkündungen und Bekanntmachungen weiterhin zu beachten sind, eine neue Bedeutung - „Bundesanzeiger“ meint künftig

einzig die unter der Internetadresse [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) verfügbare authentische Ausgabe. Eines ausdrücklich als „elektronischer“ bezeichneten Bundesanzeigers bedarf es demzufolge nicht mehr.

#### **4. Alternativen**

Die Umstellung auf elektronische Verkündungen und Bekanntmachung erfolgt mit diesem Gesetzentwurf nur für den Bundesanzeiger. Ähnliche Entwicklungen sind auch für die anderen bundesweiten amtlichen Blätter denkbar. Somit stellt sich in absehbarer Zeit die Frage nach einem einheitlichen elektronischen „Rechtsinformationssystem“ anstelle mehrerer elektronischer Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane. Hierfür sind die technischen und rechtlichen Voraussetzungen jedoch noch nicht geklärt. Die mit diesem Gesetzentwurf für den Bundesanzeiger vorgesehene Umstellung bietet die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln.

#### **5. Gesetzesfolgen**

##### ***a) Allgemeine Gesetzesfolgen***

Der Gesetzentwurf führt insbesondere dazu, dass

- der Zugang zum Bundesanzeiger und damit zu den darin verkündeten Rechtsvorschriften und anderen rechtlich bedeutsamen Informationen für die Allgemeinheit wesentlich erleichtert wird,
- der Aufwand für Druck und Papierkapazitäten in erheblichem Maß verringert werden und der Aufwand für den Vertrieb wegfällt sowie
- die Verkündung insgesamt beschleunigt wird.

Soweit den Veröffentlichungen in den nicht amtlichen Teilen jeweils Verträge zwischen dem Bundesanzeiger Verlag und den Inserenten, die damit ihrer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht nachkommen, zugrunde liegen, müssen diese Verträge bei der Umstellung des Veröffentlichungsmediums angepasst werden. Die für die Inserenten und den Verlag entstehenden einmaligen Umstellungskosten werden in kurzer Zeit durch Einsparungen infolge verbesserter, kostengünstiger Verfahrensabläufe kompensiert.

Für gerichtliche Bekanntmachungen entsteht den Gerichten kein Mehraufwand, da bereits mit elektronischen Dokumenten gearbeitet wird bzw. Papierdokumente vom Verlag problemlos digitalisiert werden können. Bei den amtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen kann den jeweiligen Behörden künftig ein gewisser, derzeit nicht bezifferbarer Mehraufwand dadurch entstehen, dass - soweit noch nicht vorhanden - sichere Übertragungswege geschaffen werden müssen. Zudem sind Personal und Arbeitsabläufe umzustellen. Werden durchgängig elektronische Dokumente verwendet, kann demgegenüber der Aufwand zur Vorbereitung und Veröffentlichung oder Verkündung dauerhaft reduziert werden.

##### ***b) Kosten und Preise***

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Der elektronische Bundesanzeiger ist bereits als amtliches Publikationsorgan eingerichtet und voll funktionsfähig. Für Behörden, die im Bundesanzeiger verkünden oder Bekanntmachungen veröffentlichen, kann nicht bezifferbarer finanzieller Anfangsaufwand durch die Umstellung auf die elektronischen Verkündungen oder Bekanntmachungen insofern entstehen, als aus Sicherheitsgründen sicherere Kommunikationsverbindungen aufgebaut werden müssen, die die unveränderte Übermittlung von Manuskripten zum Zweck ihrer

authentischen Veröffentlichung zulassen. Diesem begrenzten finanziellen Aufwand stehen dauerhafte Einsparungen an Zeit und Arbeitsaufwand gegenüber, die den Zuwachs der Kosten mindestens ausgleichen werden.

Durch die Regelung entstehen der Wirtschaft, insbesondere dem Mittelstand, keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Generell sinken für die an den Verkündungen und Bekanntmachungen interessierten Bürgern, Unternehmen und Behörden die Kosten in nicht messbarer Höhe, weil der elektronische Bundesanzeiger kostenlos eingesehen, recherchiert und ausgedruckt werden kann.

### **c) Bürokratiekosten**

Durch den Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht eingeführt (Artikel 1 in § 6 Absatz 3 VkBkmG), die damit verbundenen Bürokratiekosten sind allerdings marginal. Die ausschließlich elektronische Bekanntmachung führt bei allen Stellen, die zu Bekanntmachungen verpflichtet und am Bekanntmachungsprozess beteiligt sind, zu Kosteneinsparungen, die mangels fehlender Daten zu den derzeitigen Kosten vorerst nicht näher beziffert werden können.

Für Nutzer (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Behörden und Gerichte), die das Angebot nach § 6 Absatz 5 des Gesetzes wahrnehmen möchten, regelmäßig über bestimmte Veröffentlichungen im Bundesanzeiger informiert zu werden bzw. gedruckte Anlagenbände zugesandt zu bekommen, entsteht durch eine Anmeldung zu diesem Service, die zum Beispiel per E-Mail an den Bundesanzeiger Verlag erfolgen kann, ein einmaliger Aufwand ohne nennenswerte zusätzliche Kosten. Der Bezug gedruckter Anlagenbände kann nicht kostenfrei erfolgen, da der Aufwand für deren Herstellung und Vertrieb beachtlich sein kann. Im Übrigen werden bestehende gesetzliche Informationspflichten nicht verändert. Der Gesetzentwurf wirkt sich insgesamt kostensparend aus, denn der ausschließlich elektronisch betriebene Bundesanzeiger ermöglicht den verkündenden Bundesministerien und den veröffentlichenden Stellen, einfache, zeit- und kostensparende Möglichkeiten der Textveröffentlichung einzusetzen. Diese Kostenreduzierungen sind derzeit mangels einer Bestandsmessung der derzeitigen Kosten nicht bezifferbar.

### **d) Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung.

### **e) Befristung**

Das Gesetz wird nicht befristet, denn weitere Veränderungen im Verkündungs- und Bekanntmachungswesen des Bundes sind derzeit noch nicht absehbar.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen):**

#### **Zu Nummer 1:**

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes folgt dem erweiterten Regelungsgehalt des Gesetzes.

**Zu Nummer 2:**

Der erweiterte Regelungsgehalt des Gesetzes gebietet es, im Interesse besserer Übersichtlichkeit eine Untergliederung in allgemeine Vorschriften über die Verkündung von Rechtsverordnungen und amtliche Bekanntmachungen, besondere Regelungen für den künftig ausschließlich elektronisch geführten Bundesanzeiger sowie sonstige übergreifende Bestimmungen vorzusehen. Daher werden entsprechende Abschnittsüberschriften eingeführt.

**Zu Nummer 3:**

**Zu § 1 Absatz 1:**

Mit dem neuen § 1 wird dem Gesetz eine allgemeine Regelung über die amtlichen Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane des Bundes vorangestellt. Sie stellt klar, dass Rechtsverordnungen des Bundes - abweichend vom Grundsatz der Verkündung im Bundesgesetzblatt (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) - in den in Absatz 1 genannten Organen wirksam verkündet und amtliche Bekanntmachungen von Behörden des Bundes veröffentlicht werden.

**Zu Absatz 2:**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Bundesbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Bekanntmachungsmöglichkeiten vorsehen können. Soweit dort Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht werden, die nach diesem Gesetz in einem der bundesweiten amtlichen Veröffentlichungsorgane zu veröffentlichen sind, sind diese Veröffentlichungen jedoch nur Wiedergaben der authentischen Fassung.

**Zu Nummer 4 Buchstabe a:**

Infolge des vorangestellten neuen § 1 werden die bisherigen Regelungen des Gesetzes verschoben. Buchstabe a enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b:**

Welche Rechtsverordnungen des Bundes in welchem Organ verkündet werden dürfen, ergibt sich künftig aus § 2.

**Zu § 2 Absatz 1:**

Unter welchen Voraussetzungen Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden dürfen, wird derzeit durch § 76 Absatz 3 Nummer 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geregelt. Welche Bekanntmachungen in welchem amtlichen Organ erfolgen, ergibt sich zurzeit aus § 76 Absatz 3 und 4 GGO. Diese bisher nur in § 76 GGO aufgezählten Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verkündung im (elektronischen) Bundesanzeiger werden in allgemeiner Form und gestrafft gesetzlich verbindlich geregelt. Die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Verkündung von Rechtsverordnungen außerhalb des Bundesgesetzblattes bleiben unberührt, neue werden nicht ausgeschlossen. Der Rechtssicherheit dient die vom Ordnungsgeber neu geforderte Feststellung, dass die Voraussetzungen der Verkündung in elektronischer Form nach § 2 Absatz 1, nämlich Gefahr im Verzug oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union, vorliegen. Durch die jetzt erforderliche ausdrückliche Feststellung können Unsicherheiten über das Vorliegen der Voraussetzungen der Verkündung in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Ermächtigung nicht mehr entstehen.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 fasst übersichtlich zusammen, was in dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Verkehrsblatt verkündet werden kann. Gegenüber der bisherigen Regelung wird sie auf Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie erweitert. Neben den Wasser- und Schifffahrsdirektionen und dem Luftfahrtbundesamt ist auch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durch Subdelegationen zum Erlass sehr spezieller Rechtsverordnungen mit beschränktem Anwendungsbereich ermächtigt. Das Bundesgesetzblatt kann auf diese Weise von solchen teilweise sehr umfangreichen Verordnungen entlastet werden.

### **Zu Buchstabe c:**

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Änderung. Dass es sich beim Verkehrsblatt um das Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums handelt, ist nämlich allgemein bekannt, eines entsprechenden Zusatzes bedarf es nicht. Die Verwendung eines solchen Zusatzes im Amtsblatt selbst, wird durch die Streichung des Zusatzes im Gesetz nicht berührt. Dem Allgemeininteresse an Information über das insgesamt geltende Recht wird dadurch Rechnung getragen, dass weiterhin nach - nunmehr - § 2 Absatz 3 des Gesetzes auf Veröffentlichungen nach Absatz 2 im Bundesgesetzblatt hinzuweisen ist.

### **Zu Nummer 5:**

Für rechtsverbindliche Verkehrstarife enthält § 3 Vorgaben, die durch § 76 Absatz 4 Nummer 3 GGO untersetzt werden. Die Buchstaben a bis c enthalten jeweils redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nummer 6 :**

§ 4 regelt unter neuer Überschrift das Inkrafttreten der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt.

Die Buchstaben b und c enthalten redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Nummer 7:**

Die Einfügung einer weiteren Abschnittsüberschrift ist eine redaktionelle Anpassung zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes.

### **Zu Nummer 8:**

Die neuen Abschnitte 2 und 3 des Gesetzes enthalten Vorschriften zum Bundesanzeiger, der zukünftig nur noch elektronisch herausgegeben wird sowie ergänzende Regelungen zur Verkündung und Bekanntmachung in anderen Publikationen.

Die bisherigen §§ 4 und 5 enthalten inzwischen überflüssige Übergangsregelungen und eine gegenstandslose Berlin-Klausel.

Die Übergangsregelungen sollten beim Erlass des Gesetzes im Jahr 1950 sicherstellen, dass Verkündungen und gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, die bis dahin in amtlichen Blättern des Deutschen Reichs oder der Besatzungsmächte erfolgen mussten, nunmehr in den im genannten Gesetz neuen amtlichen Blättern ausgeführt werden müssen. Die entsprechenden Anpassungen im Wortlaut des Bundesrechts sind später nach und nach vorgenommen worden oder durch Aufhebung der Vorschriften obsolet geworden. Selbst wenn es im geltenden Bundesrecht noch Bezugnahmen auf frühere „Reichsblätter“ oder Veröffentlichungsorgane der Besatzungsmächte geben sollte, sind diese entweder richtig, weil sie als statische Verweisung auf eine für den geregelten Sachver-



halt maßgebliche Fundstelle abstellen, oder es muss die durch den bisherigen § 4 des Gesetzes vom damaligen Gesetzgeber angeordnete Rechtsfolge der Umstellung als rechtlich bewirkt angesehen werden. Die ex nunc wirkende Aufhebung der mit hoher Wahrscheinlichkeit gegenstandslosen Übergangsvorschriften vermag an der eingetretenen Rechtswirkung ohnehin nichts zu ändern (vgl. auch Ausführungen unter IV.1 des allgemeinen Teils der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, Bundestags-Drucksache 16/47 S. 41 f.).

Zur Aufhebung der obsoleten Berlin-Klausel wird auf die Ausführungen unter V.2. des allgemeinen Teils der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, Bundestags-Drucksache 16/47 S. 43 verwiesen.

Der für die Zukunft entbehrliche Regelungsgehalt des bisherigen § 4 kann demnach durch neue Regelungen ersetzt werden, die der Umstellung des Bundesanzeigers auf eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung dienen.

#### **Zu § 5 Absatz 1:**

Absatz 1 Satz 1 regelt die grundlegenden Anforderungen an den über das Internet veröffentlichten Bundesanzeiger. Es wird klargestellt, dass das Bundesministerium der Justiz für diese Veröffentlichungen als Herausgeber und damit für ein sicheres elektronisches Verfahren der Verkündung von Rechtsverordnungen und der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen verantwortlich ist. Satz 2 regelt die Grundvoraussetzungen für die Erreichbarkeit und den Betrieb des Bundesanzeigers als elektronisches Veröffentlichungsorgan. Danach muss er vollständig und dauerhaft für die Allgemeinheit verfügbar sein; zugleich soll die Stelle, an der der Bundesanzeiger im Internet zugänglich ist, auf Dauer festgeschrieben werden. Angesichts der fortlaufenden Entwicklung des Internets werden damit Unsicherheiten beim Zugang von vornherein vermieden. Vorkehrungen für den Fall von Störungen trifft § 8. Mit Satz 3 wird unterstrichen, dass jede Veröffentlichung des Bundesanzeigers auf den Zugang hinweisen muss.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung schreibt eine Grundeinteilung des Bundesanzeigers in einen amtlichen Teil und weitere Teile vor. Der amtliche Teil ist den Behörden des Bundes für Verkündungen sowie Bekanntmachungen jeglicher Art vorbehalten. Für andere, nicht in Satz 2 genannte Bekanntmachungen, lässt Satz 3 bewusst Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der weiteren Einteilung des Bundesanzeigers; hier ist eine gewisse Flexibilität sinnvoll, weil Bekanntmachungsaufträge unterschiedlich in Menge und Umfang anfallen.

#### **Zu § 6 Absatz 1:**

Zwar gibt es heute bereits viele Möglichkeiten, sich im Internet über Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Die meisten Datenbanken sind aber unter bestimmten Anwendergesichtspunkten gestaltet und enthalten nicht zuverlässig die authentischen Fassungen. Die verbindliche Fassung einer Rechtsvorschrift findet man bislang im Internet nur für die Verordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet wurden. Entsprechendes gilt für amtliche und andere Bekanntmachungen.

Der neue Bundesanzeiger hingegen soll im amtlichen Teil für jedermann zugänglich sein. Im amtlichen Teil sollen weder Passwörter noch Benutzungsgebühren den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht und zu rechtlich relevanten und sonstigen Informationen erschweren. Damit treten gegenüber dem bisher als Zeitung vertriebenen Bundesanzeiger wesentliche Verbesserungen für die interessierte oder betroffene Öffentlichkeit ein.

**Zu Absatz 2:**

Der amtliche Teil des Bundesanzeigers soll im vollen Wortlaut frei gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden können. Die dadurch wesentlich erleichterten Zugangsbedingungen bedeuten zugleich ein Mehr an Transparenz staatlichen Handelns. Ein derart nutzerfreundlicher Zugang kann hingegen für Veröffentlichungen außerhalb des amtlichen Teils des Bundesanzeigers gesetzlich nicht festgeschrieben werden. Es kann nicht mit der erforderlichen Gewissheit gesagt werden, dass der im derzeitigen elektronischen Bundesanzeiger bestehende kosten- und registrierungsfreie Zugang insbesondere auch zu den nach § 325 Absatz 2 HGB veröffentlichten Jahresabschlüssen der offenkundigspflichtigen Unternehmen dauerhaft so bestehen bleiben kann.

**Zu Absatz 3:**

Ausdrucke einzelner Veröffentlichungen können gegen Ersatz der Auslagen bestellt werden. Diese Möglichkeit wird vor allem für solche Nutzer vorgesehen, die keinen eigenen Internetzugang haben, sondern sich z. B. an Bildschirmen in Bibliotheken oder Internetcafés zunächst informieren und danach entscheiden, bestimmte Informationen in Papierform besitzen zu wollen. Die Nutzer müssen zukünftig nicht mehr vollständige Ausgaben der Printausgabe beziehen, auch wenn sie nur an einzelnen Veröffentlichungen interessiert sind. Die Ansicht auf dem Bildschirm wird gerade bei umfangreichen Einzeldokumenten in der Praxis kritisiert oder ganz abgelehnt. Für sehr umfangreiche Anlagenbände soll daher ausnahmsweise der verbreiteten Vorliebe weiter Rechnung getragen werden und die Möglichkeit erhalten bleiben, herkömmliche Papierexemplare zu beziehen.

**Zu Absatz 4:**

In den meisten Fällen werden Ausdrucke einzelner elektronischer Veröffentlichungen nachgefragt werden. Solche Ausdrucke müssen für jede einzelne Bestellung hergestellt werden, so dass für die Bemessung der Auslagen die pauschalierende Regelung des § 136 KostO angemessen ist und für entsprechend anwendbar erklärt wird. Erscheinen Veröffentlichungen hingegen ausschließlich in gedruckter Form, z.B. gedruckte Anlagenbände oder Bundesanzeiger nach § 8, werden sie ohnehin in größerer Auflage und entsprechend mit geringeren Stückkosten hergestellt. § 6 Absatz 4 Satz 2 sieht daher in diesen Fällen eine Begrenzung des Auslagenersatzes auf die Höhe des tatsächlichen Aufwands für die Herstellung und den Vertrieb vor.

**Zu Absatz 5:**

Absatz 5 sieht einen elektronischen Service vor, über den interessierte Nutzer fortlaufend und aktuell über die Veröffentlichungen im amtlichen Teil informiert werden. Dazu ist es selbstverständlich erforderlich, ein elektronisches Postfach für die gewünschten Zusendungen anzugeben. Dieser Service verbessert im Ergebnis den bisherigen Abonentenservice der Zeitung. Die Einrichtung vergleichbarer Dienste für die nicht amtlichen Teile bleibt dem Betreiber des Bundesanzeigers überlassen.

**Zu § 7:**

Die elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen macht besondere Vorkehrungen für die Dokumentensicherheit erforderlich. Diese hohen Anforderungen sollen auch auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers erstreckt werden. Bezüglich der weiteren Teile besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

**Zu Absatz 1:**

Eine Rechtsverordnung kann im Bundesanzeiger nur verkündet werden, wenn sie als Dokument vom Ordnungsgeber ausgefertigt wurde. Dies bedeutet auch, dass Dokumen-

te, die fehlerhaft sind oder bei denen sich die Notwendigkeit einer nachträglichen Änderung ergibt, durch neue Dokumente zu ersetzen sind. Es werden weiterhin herkömmliche Papieraufbereitungen verwendet. Dabei muss die Originalausfertigung für die elektronische Verkündung digitalisiert werden.

**Zu Absatz 2:**

Es ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Authentizität der verkündeten Fassung, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden dürfen. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann.

Das Verbot nachträglicher Veränderung bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet. Als technische Vorkehrung, die nachträgliche inhaltliche Veränderungen eines elektronischen Dokuments erkennbar macht, steht namentlich die qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nummer 3 SignaturG) zur Verfügung. Durch die Beifügung einer solchen Signatur ist für jedermann überprüfbar, ob ihm eine authentische Veröffentlichung vorliegt.

**Zu Absatz 3:**

Sollte es trotz aller Vorkehrungen nachträglich zu unzulässigen Veränderungen in verkündeten oder bekanntgemachten Dokumenten kommen, ermöglicht die Archivierung die Rekonstruktion der ursprünglichen Veröffentlichung. § 17 SignaturV bestimmt ein technisches Verfahren zur langfristigen Datensicherung, welches in solchen Fällen die Überprüfung der Authentizität der archivierten Dokumente ermöglicht.

**Zu § 8 Absatz 1:**

Sollte es durch unvorhersehbare Ereignisse dazu kommen, dass der Bundesanzeiger im Internet länger als nur kurzzeitig nicht bereitgestellt oder bereitgehalten werden kann, muss es eine Möglichkeit wirksamer Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung geben. Von einem nicht nur kurzzeitigen Ausfall kann regelmäßig ab einer Hinderungsdauer von einem Werktag ausgegangen werden. Diese Frist ist auch auskömmlich, um regelmäßige Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass für die Ersatzverkündung von Rechtsverordnungen die gleichen Sicherheitsanforderungen wie bei der Verkündung im Bundesanzeiger zugrunde zu legen sind. Entsprechende Regelungen zum Verfahren, zu den Anforderungen an die Dokumente und zur Archivierung sind durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu treffen. Anderweitige Regelungen über die vereinfachte Verkündung und Bekanntgabe bleiben unberührt.

**Zu Absatz 2:**

Bei Verkündungen von Rechtsverordnungen kann in der Regel auf das Bundesgesetzblatt zurückgegriffen werden, das ergibt sich bereits aus Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes. Jedoch kann es sein, dass dieses nicht täglich erscheinende Blatt insbesondere bei eiligen Verordnungen, bei Gefahr im Verzug nicht das am besten geeignete Veröffentlichungsorgan ist. Deshalb soll es nicht von vornherein ausgeschlossen sein, ausnahmsweise auf andere bundesweite amtliche Veröffentlichungsorgane auszuweichen, die ebenfalls dauerhaft allgemein zugänglich sind oder eine gedruckte Sonderausgabe des Bundesanzeigers herauszugeben. Aus der nach Satz 2 vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Verteilerliste kann sich jedermann im Voraus informieren, wo derartige gedruckte Sonderausgaben des Bundesanzeigers gegebenenfalls eingesehen werden kön-

nen. Da diese Bekanntmachung bei Ausfall des Bundesanzeigers im Internet nicht mehr verfügbar ist, wird vorgesehen, die Verteilerliste darüber hinaus unverzüglich im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Bei der Auswahl der Stellen ist zu gewährleisten, dass jedermann in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann. Als Empfänger gedruckter Sonderausgaben kommen insbesondere die Bibliotheken der Hochschulen, vergleichbare Einrichtungen und Gerichte sowie diejenigen Verwaltungsstellen in Betracht, die derzeit noch den gedruckten Bundesanzeiger beziehen und öffentlich zugänglich sind.

### **Zu Absatz 3:**

Für amtliche Bekanntmachungen kommt das Bundesgesetzblatt als Ausweichmöglichkeit nicht in Betracht, daher sollen ausnahmsweise andere - vorrangig amtliche - Veröffentlichungsorgane für eine wirksame Bekanntgabe genutzt werden können. Andere - nicht amtliche - Bekanntmachungen müssen nicht in einem amtlichen Veröffentlichungsorgan veröffentlicht werden.

In jedem Fall einer Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung muss der Bundesanzeiger bei nächster Gelegenheit nach Beseitigung der Störung auf die Ersatzfundstellen hinweisen. Bei Rechtsverordnungen muss außerdem der gesamte Wortlaut aufgenommen werden, denn die Aufnahme des Wortlauts in den Bundesanzeiger unterstützt den Informationswert der nach und nach entstehenden Datenbank. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um die authentische Fassung handelt.

### **Zu Absatz 4:**

Die in Satz 1 angeordnete entsprechende Anwendung von § 6 Absatz 4 dieses Gesetzes ermöglicht es interessierten Personen, sich für den Einzelbezug etwaiger Bundesanzeiger in gedruckter Form registrieren zu lassen. Kann ein solcher Einzelbezug elektronisch erfolgen, ist er kostenfrei. Ist der Dienst nach § 6 Absatz 5 von dem Ausfall nicht betroffen, soll er in Betrieb bleiben.

### **Zu § 9:**

Die Einzelheiten des Verfahrens für Verkündungen und Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, die konkreten Anforderungen an die hierfür hergestellten Dokumente und deren ordnungsgemäße Archivierung können aufgrund der vorgesehenen Verordnungsermächtigung vom Bundesministerium der Justiz näher geregelt werden. Adressaten einer solchen vornehmlich technisch geprägten Verordnung wären neben den Bundesministerien, die Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger verkünden, auch solche Stellen des Bundes, die aufgrund einer Subdelegation Verordnungen erlassen dürfen und diese im Bundesanzeiger verkünden.

Die Verordnungsermächtigung erfolgt lediglich vorsorglich, sollte sich entsprechender Regelungsbedarf zeigen. Im derzeitigen elektronischen Bundesanzeiger sind die relevanten Fragen mit dem Betreiber vertraglich geregelt, ergänzende Weisungen des Bundesministeriums der Justiz werden beachtet. Voraussichtlich kann das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) speziell für den künftigen Bundesanzeiger erarbeitete Sicherheitskonzept ebenfalls vertraglich oder im Wege einer technischen Dienstanweisung/allgemeinen Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden, ohne dass es des Erlasses einer Rechtsverordnung bedarf. Die Verordnungsermächtigung gilt nach Satz 2 auch für etwa notwendige Detailregelungen bei Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung.

### **Zu Abschnitt 3 (Sonstige Bestimmungen):**

Mit § 10 beginnt ein neuer Abschnitt des Gesetzes, der nicht mehr nur den Bundesanzeiger betrifft.

## **Zu § 10:**

§ 10 enthält Regelungen für die Verkündung und Bekanntmachung besonderer Bestandteile von Rechtsverordnungen oder Bekanntmachungen in allen amtlichen Veröffentlichungsorganen im Sinne des § 1. Es handelt sich dabei um Bestandteile mit einer gewissen (zum Beispiel optischen) Selbständigkeit, die keinen selbständigen Regelungsgehalt haben, aber zum Verständnis und zur Anwendung der Regelungen der Norm unerlässlich sind.

## **Zu Absatz 1:**

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass förmlich gesetzte Rechtsnormen grundsätzlich einheitlich verkündet werden; denn die Verkündung stellt einen integrierenden Teil der förmlichen Rechtsetzung dar, ist also Geltungsbedingung. Verkündung bedeutet, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können (vgl. BVerfGE 16, 6 <16 f. und 18>; vgl. auch BVerfGE 40, 237 <S.252 f. und 255>). Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Die Verkündungspraxis hat bei der Entscheidung, ob eine z.B. umfangreiche Anlage getrennt von der Rechtsvorschrift verkündet werden kann, schon bisher auch auf einen sehr begrenzten Anwenderkreis solcher Anlagen abgestellt. Bei einem elektronischen Medium wie dem Bundesanzeiger müssen im Grunde dieselben Kriterien gelten. Auch hier kann in es seltenen Fällen einen übermäßigen Aufwand bedeuten, beispielsweise eine Anlage technisch so aufzubereiten, dass sich jedermann am Bildschirm zuverlässig Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen kann. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es geboten, sowohl bei elektronischer wie bei herkömmlicher Verkündung einen möglichst großen Teil der Rechtsverordnung auf die übliche Weise zu verkünden und lediglich soweit aus Sachgründen unabdingbar die auf andere Weise verkündungsbedürftigen Teile in anderer Weise zu verkünden. Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Verkündungsvorganges im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat im Fall einer übermäßigen Belastung des Verkündungsblattes entschieden, Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes könne dahin ausgelegt werden, dass unter bestimmten Umständen von einer Publizierung umfangreicher Anlagen abgesehen werden kann (BVerfGE 20, 56, 93). Es obliegt damit dem zuständigen Normgeber, das Verkündungsverfahren so auszugestalten, dass es seine rechtsstaatliche Funktion erfüllt, der Öffentlichkeit die verlässliche Kenntnisnahme vom geltenden Recht zu ermöglichen.

Die in Absatz 1 vorgesehene, in den Voraussetzungen klar abgegrenzte Ausnahme vom Grundsatz der vollständigen und einheitlichen Verkündung einer Rechtsvorschrift schafft die Gewähr für die rechtswirksame Verkündung aller Bestandteile und erfüllt gleichzeitig die vorstehend genannten rechtsstaatlichen Anforderungen. Sie ist sowohl für die noch bestehenden gedruckten Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter, als auch für den künftig nur elektronisch verfügbaren Bundesanzeiger geeignet und in mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt. Für Karten, Pläne, Zeichnungen und vergleichbares, die Bestandteil einer Rechtsverordnung sind, wird mit der Auslegung bei mindestens einer bestimmten Stelle der Bundesverwaltung (z.B. die verordnungsgebende Stelle) eine alternative Verkündungsmöglichkeit geschaffen, die praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Zum einen wird der Verkündungsaufwand verringert, zum anderen wird dem Bedürfnis eines oft eng begrenzten Nutzerkreises besser Rechnung getragen. Sie können anhand der übersichtlicheren, weil nicht auf Bildschirmgröße begrenzten, Materialien vor Ort in der Regel besser deren verbindlichen Inhalt erschließen. Insbesondere maßstäbliche oder detailreiche Abbildungen sind nicht in allen Fällen elektronisch darstellbar. In geeigneten Fällen bleibt außerhalb der förmlichen Verkündung die Möglichkeit Karten, Pläne, Zeichnungen oder andere Bestandteile (Fotographien etc.) zusätzlich z.B. elektronisch zu veröffentlichen, um den Adressanten einen Eindruck von der verbindlichen Fassung zu vermitteln. Da Anlagen zu Rechtsvorschriften nur ausfüllen können, was in der Rechtsvorschrift selbst im Grundsatz geregelt ist, verlangt Absatz 1 Satz 2 in jedem Fall, dass der Inhalt der Karten,

Pläne, Zeichnungen oder anderer Bestandteile in der Rechtsverordnung zumindest beschrieben sein muss, wenn solche Teile durch Auslegung verkündet werden. Diese Beschreibungen sind so zu fassen, dass die Rechtsunterworfenen allein aus ihr erkennen können, ob die Regelung sie betrifft oder betreffen könnte. Neben den eigens aufgezählten Bestandteilen einer Rechtsverordnung sind im Einzelfall auch andere, sonstige Bestandteile vorstellbar, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für eine Veröffentlichung im elektronischen oder gedruckten Verkündungsorgan aufbereitet werden können und deshalb außerhalb des Verkündungsorgans zur Kenntnis gebracht werden. Dies kann der Fall sein, wenn die technische Aufbereitung des Bestandteils für eine Verkündung zusammen mit der Verordnung besonders schwierig wäre und deshalb einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde, aber ohne diesen Aufwand eine zuverlässige Kenntnisnahme vom Inhalt erschwert würde. In Betracht kommen dabei vor allem Inhalte, die lediglich bildlich, aber nicht textlich verlässlich darstellbar sind oder vor allem bei gedruckten Inhalten nur für einen eng begrenzten Adressatenkreis bestimmt sind. Der Bundesfinanzhof hält solche Ausnahmen bereits heute bei solchen Anlagen für zulässig, „die wegen ihres Umfangs oder aus technischen Gründen nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand einem jeden Exemplar des Bundesgesetzblattes automatisch beigelegt werden könnten, sofern die Möglichkeit besteht, sie bei der Bundesdruckerei auf Wunsch ohne Schwierigkeiten zu erhalten“ (BFHE 171, 84, 90). Wird von der Möglichkeit der ergänzenden Verkündung Gebrauch gemacht, ist in der Verordnung der Inhalt zu bezeichnen und auf die ergänzende Verkündung hinzuweisen. Außerdem sind der Ort der Auslegung und die Zeit (Dienststunden der auslegenden Behörde) in der Rechtsverordnung genau zu bezeichnen.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung flankiert die Verkündung nach Absatz 1, indem jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben wird, die ergänzenden Verkündungen im Sinne des Absatz 1, also Pläne, Kartenmaterial und vergleichbare Bestandteile, deren verbindliche Exemplare an bestimmten, bekanntgemachten Stellen zur Einsicht bereitgehalten werden, in gedruckter Form zu bestellen. Es kann für einzelne Interessenten ein praktisches Bedürfnis geben, diese Bestandteile nicht lediglich zur Kenntnis nehmen zu können, sondern ein Exemplar für sich zu bestellen. Die Bezugsmöglichkeit dient auch dem Zweck, die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom authentischen Normtext zu erweitern.

Da jedermann nach diesem Gesetz auch alternative Möglichkeiten hat, sich verlässlich vom Inhalt der vollständigen Bestandteile Kenntnis zu verschaffen, ist es angemessen, dass der Interessent die Kosten für bestellte Einzelanforderungen von ausgelegten Bestandteilen trägt. Die Entgelte müssen dabei nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung und Versendung solcher Dokumente bemessen werden. Damit die Nutzer von vornherein Klarheit über die entstehenden Kosten haben, ist auf die Entgeltbemessung in geeigneter Weise in dem Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan hinzuweisen.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 überträgt die für ergänzende Verkündungen getroffenen Regelungen sinngemäß auf ergänzende Bekanntmachungen und trägt damit einem praktischen Bedürfnis der Behörden Rechnung.

#### **Zu § 11 Absatz 1:**

Die Regelung fixiert eine langjährige Staatspraxis zur Berichtigung rechtsverbindlicher Texte.

## **Zu Absatz 2:**

Diese klarstellende Regelung ist wegen der technisch gegebenen Möglichkeit der nachträglichen Veränderung elektronischer Dokumente geboten. Eine derartige nachträgliche Veränderung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zum Schutz des Vertrauens in die Verlässlichkeit des Verkündungsorgans im amtlichen Teil des Bundesanzeigers untersagt und in den übrigen Teilen auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein derartiger Ausnahmefall kommt insbesondere in Betracht, wenn in Jahresabschlussunterlagen rechtswidrige Inhalte veröffentlicht werden.

Scheidet eine Berichtigung durch Überschreiben oder durch sonstige Veränderung des ursprünglich veröffentlichten Dokuments aus, ist für eine Berichtigung eine neue Veröffentlichung – unter Beibehaltung der ursprünglichen Bekanntmachung im Internet - erforderlich. In Betracht kommen eine vollständige Neuveröffentlichung oder, wenn sich die Fehler auf einen abgrenzbaren Teil eines veröffentlichten Dokuments beschränken, beispielsweise auf die Bilanz eines Jahresabschlusses, die Neuveröffentlichung dieses abgrenzbaren Teils. Bei nur geringfügigen Berichtigungen beispielsweise in Jahresabschlussunterlagen kommt jedoch auch in Betracht, auf die neue Veröffentlichung eines vollständigen berichtigten Jahresabschlusses zu verzichten und diese durch eine umschreibende Berichtigung zu ersetzen. Geringfügig wäre eine Berichtigung dann, wenn ihr Umfang gegenüber dem Umfang einer vollständigen Neubekanntmachung erheblich zurückbliebe, sie für Leser verständlich darstellbar und eine vollständige Neubekanntmachung unverhältnismäßig wäre. Beispiel: In der Bilanz eines Jahresabschlusses ist ein einzelner Posten mit einem unrichtigen Betrag, zum Beispiel einem Zahlendreher wiedergegeben. Hier wäre es unverhältnismäßig, die gesamte Bilanz neu zu veröffentlichen und würde es genügen, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Unternehmens lediglich die Berichtigung des genau bezeichneten Postens neu bekannt zu machen, da hierdurch die Verständlichkeit der Bekanntmachung nicht beeinträchtigt wäre. Wurden dagegen mehrere Bilanzposten mit falschem Inhalt wiedergegeben oder miteinander vertauscht, wäre die Berichtigung nicht mehr geringfügig; in diesem Fall bliebe es dabei, dass die gesamte Bilanz neu bekannt gemacht werden muss, weil die umschreibende Berichtigung in diesem Fall die Verständlichkeit beeinträchtigen würde.

Beispiel für eine umschreibende Berichtigung:

„X-GmbH, 12345 Berlin, Parkstr. 21

Im Jahresabschluss zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2006 wird in der Bilanz der Aktivposten III. 3. „Beteiligungen 7 375 610 EUR“ durch den Aktivposten „Beteiligungen 7 735 610 EUR“ ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2008 Die Geschäftsführung“

## **Zu § 12:**

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass der authentische Wortlaut von Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen im amtlichen Teil des bisherigen elektronischen Bundesanzeigers dauerhaft zugänglich bleibt.

Für einen Übergangszeitraum nach der Umstellung auf den neuen Bundesanzeiger muss die bislang bekannte Internetadresse des elektronischen Bundesanzeigers aufrechterhalten werden § 12 Satz 2 sieht dafür einen Mindestzeitraum vor.

## **Zu Artikel 2 (Änderung von Bundesrecht):**

Artikel 2 fasst - in der üblichen Reihenfolge der Systematik des Bundesrechts - alle Änderungen im Bundesrecht zusammen, die dadurch veranlasst sind, dass der Bundesanzei-

ger nunmehr ausschließlich im Internet angeboten wird. Regelungen, die auf den bisherigen elektronischen Bundesanzeiger verweisen, sind für die Zukunft nicht mehr erforderlich und können gestrichen werden. Alle Hinweise auf den ‚Bundesanzeiger‘ werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Hinweisen auf den Bundesanzeiger im Internet, wenn sie weiterhin für neue Verkündungen oder Bekanntmachungen von Bedeutung sind. Automatisch ausgenommen sind statische Bezugnahmen davon, d. h. solche, bei denen die Verkündung oder Bekanntmachung bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erfolgt sein musste. Ob es sich um statische Bezugnahmen handelt, wird im Einzelfall aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang offensichtlich oder ist bereits an der Angabe einer konkreten Fundstelle im - alten - Bundesanzeiger erkennbar.

Bei den in Artikel 2 angeordneten Folgeänderungen im Bundesrecht lassen sich drei Kategorien unterscheiden.

Die erste Kategorie erfasst Vorschriften, nach denen der elektronische Bundesanzeiger Verkündungsorgan für bestimmte Rechtsverordnungen sein kann. Diese spezialgesetzlichen Ermächtigungen zur elektronischen Verkündung abweichend von dem bisher geltenden Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen können insgesamt aufgehoben werden, weil die elektronische Verkündung nunmehr übergreifend durch das insoweit geänderte Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz erfasst wird. Diese Fälle erfasst Artikel 2 Absatz [...].

Die zweite Kategorie erfasst Vorschriften, in denen bislang der elektronische Bundesanzeiger neben dem Bundesanzeiger als Bekanntmachungsorgan genannt ist. Dabei gibt es eine Vorschrift, nach der die jeweiligen Bekanntmachungen sowohl im Bundesanzeiger als auch im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen sollen (Artikel 2 Absatz 2), im Übrigen aber solche, in denen die Bekanntmachungen alternativ in einem der beiden Organe möglich sind (Artikel 2 Absatz [...]). In allen Fällen wird mit der Streichung der Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ bzw. „sowie im elektronischen Bundesanzeiger“ bewirkt, dass die jeweiligen Veröffentlichungen künftig nur noch im Bundesanzeiger im Internet erfolgen.

Die dritte und größte Kategorie erfasst alle Vorschriften, in denen Bekanntmachungen bisher ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Hier genügt in der Regel die Streichung des Wortes „elektronischen“ vor dem Wort „Bundesanzeiger“ um die gewünschte Umstellung auf den Bundesanzeiger im Internet für künftige Bekanntmachungen zu bewirken (übrige Absätze des Artikels 2).

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Es bezeichnet damit den Umstellungszeitpunkt, zu dem der voll funktionstüchtige Bundesanzeiger im Internet für alle Verkündungen und Bekanntmachungen genutzt werden kann, die bislang im gedruckten Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger erfolgten.